

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

- Az.: 4 RJ 23/67 -

Urteil  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
12.Sept.1967

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: . . . . .

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juli 1967 durch

|                     |                   |     |
|---------------------|-------------------|-----|
| Senatspräsident     | P e n q u i t t   |     |
|                     | - Vorsitzender -, |     |
| Bundesrichter       | S c h m i t t     | und |
| Bundesrichter       | M ü l l e r       |     |
| Bundessozialrichter | W e b e r         | und |
| Bundessozialrichter | Dr. G a b e r     |     |

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 1961  
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

- - - - -

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Invalidenpension, die der Kläger aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung (HPV) des Saarlandes bezieht, um Grundbetrag und Frauenzulage zu erhöhen ist.

Dem Kläger wurde erstmals die Invalidenpension aus der HPV des Saarlandes im Jahre 1941 bewilligt. Nachdem die Beklagte erfahren hatte, daß der Kläger wieder berufstätig sei, erließ sie am 29. Januar 1957 einen Bescheid, durch den sie die Einstellung der Rentenzahlung vom 1. März 1957 an verfügte. In dem Bescheid, der zunächst die Wiedergabe der Definition der Berufsunfähigkeit nach § 10 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 7. November 1952 (G 7.11.52), Amtsblatt des Saarlandes (ABl) S. 1046, enthält, wurde darauf hingewiesen, daß nach § 1293 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. § 60 des Saarknappschaftsgesetzes und § 33 G 7.11.52 die Invalidenpension entzogen werden müsse, wenn der Versicherte wegen wesentlicher Änderungen seiner Verhältnisse nicht mehr berufsunfähig sei. Das Arbeitsamt Kaiserslautern habe bestätigt, daß der Kläger seit dem 13. Mai 1953 wieder arbeite. Der in dem vorliegenden Fall von dem Kläger ausgesprochene Verzicht auf die Rente sei deshalb zulässig. Der Verzicht wurde angenommen. Dieser mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid ist bindend geworden.

Der Kläger bezieht die Invalidenpension erneut seit dem 15. Oktober 1958. Den Zahlungsbetrag für diesen Monat berechnete die Beklagte aus Grundbetrag, Steigerungsbeträgen und Kinderzuschuß. Für die Zeit vom 1. November 1958 an, für die der Kläger gleichzeitig eine Rente wegen

- 3 -



- 3 -

Erwerbsunfähigkeit aus der Arbeiterrentenversicherung (ArV) bezieht, setzte sie die Pension lediglich aus den Steigerungsbeträgen fest (Bescheid vom 9. Juni 1959).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte - dem Antrag des Klägers entsprechend - verurteilt, zu der Invalidenpension die Frauenzulage und vom 1. November 1958 an auch den Grundbetrag zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Ein Anspruch auf den Grundbetrag bestehe nicht, wenn - wie hier - der Pensionsempfänger bei Erfüllung der Wartezeit eine Rente neuen Rechts aus der ArV erhalte. Nach § 12 Abs. 1 G 7.11.52 bestehe die Invalidenpension aus Grundbetrag, Steigerungsbeträgen, Frauenzulage und Kinderzuschüssen. Der Grundbetrag werde neben dem Grundbetrag aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung (AnV) nicht, neben Grundbetragsteilen aus diesen Versicherungszweigen nur in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Diese Regelung sei wortgetreu nicht mehr anwendbar, nachdem in der ArV und AnV der Grundbetrag durch die Neuregelungsgesetze seit dem 1. Januar 1957 fortgefallen sei. Der im Recht der HPV des Saarlandes zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers, daß neben einer Rente aus der ArV oder AnV der Grundbetrag der HPV nicht oder nur gekürzt gewährt werden solle, gelte jedoch weiterhin. Für die Handhabung solcher Fälle sei zwar keine gesetzliche Vorschrift vorhanden; diese Lücke müsse jedoch durch eine sinngemäße Anwendung der Regelung geschlossen werden, die in § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 G 7.11.52 für das Nebeneinander von Leistungen der knappschaftlichen Versicherung und der HPV des Saarlandes bestehe. Danach werde der Grundbetrag aus der HPV nicht gewährt, wenn die Wartezeit (60 Monate) durch Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt sei. Diese Regelung knüpfe daran an, daß die knappschaftliche Rentenversicherung nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Recht schon damals keinen Grundbetrag gekannt habe. Da sie erkennen lasse, wie der Gesetzgeber solche Fälle geregelt wissen wolle, sei sie hier entsprechend anzuwenden. Danach stehe dem Kläger der Grundbetrag der HPV nicht zu, weil er die Wartezeit für eine Rente aus der ArV erfüllt habe. - Die Frauenzulage sei im Saarland durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze weggefallen. Dies gelte auch für Leistungen aus der HPV. Das G 7.11.52 sei zwar nicht ausdrücklich geändert worden, jedoch sei die Änderung praktisch dadurch eingetreten, daß nach § 12 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes für die Frauenzulage die entsprechenden Bestimmungen der Invalidenversicherung Anwendung finden sollen. Wenn nun die Rente aus der ArV keine Frauenzulage mehr enthalte, die RVO auch keinen Anhalt für die Höhe einer solchen Zulage gebe, so könne die HPV des Saarlandes keine Frauenzulage mehr gewähren.

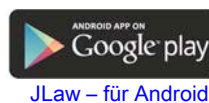
Das LSG hat die Revision zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel eingelegt. Er rügt eine unrichtige Anwendung des § 12 G 7.11.52. Obwohl dem Gesetzgeber bekannt gewesen sei, daß mit den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen auch im Saarland Grundbetrag und Frauenzulage in den anderen Zweigen der Rentenversicherung weggefallen seien, habe er keine entsprechenden Änderungen für die HPV des Saarlandes vorgenommen. Daraus müsse gefolgert werden, daß die genannten Rentenbestandteile bis zur Neuregelung dieser Materie fortgezahlt werden sollten. Die Gesetzeslücke könne nicht durch entsprechende Anwendung anderer Vorschriften ausgefüllt werden. - Der Kläger rügt ferner, das LSG habe sich nicht mit seinem Vortrag auseinandergesetzt, daß er bereits seit 1941 Pensionär sei und im Jahre 1956 nur für die Dauer der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung das Ruhen der Invalidenpension beantragt habe. Darin hätte kein - übrigens unzulässiger - Verzicht auf die Invalidenpension,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sondern allenfalls ein solcher auf die monatlich fälligen Einzelzahlungen gelegen. Bei der Rentengewährung vom 9. Juni 1959 handele es sich somit um die Wiedergewährung der früheren Invalidenpension, nicht aber um eine Neufeststellung. Auf das am 1. Januar 1957 eingeführte Rentenrecht komme es daher nicht an.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und  
die Berufung der Beklagten gegen das  
Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, bei dem Recht der HPV des Saarlandes handele es sich nicht um Bundesrecht, es sei daher der Überprüfung durch die Revisionsinstanz entzogen (§ 162 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Im übrigen beruft sie sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Auch aus dem früheren Bescheid stehe dem Kläger der von ihm erhobene Anspruch nicht zu. Der bindend gewordene Bescheid vom 29. Januar 1957 sei einer Rentenentziehung gleichzusetzen. Im Jahre 1959 habe die Invalidenpension daher neu bewilligt werden müssen.

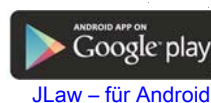
Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Gewährung des Grundbetrages - vom 1. November 1958 an - sowie der Frauenzulage - vom 15. Oktober 1958 an - aus der HPV des Saarlandes nicht zu.

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Diese Ansprüche ergeben sich nicht aus dem im Jahre 1941 erlassenen Rentenbescheid der Beklagten. Dieser ist durch den Bescheid vom 29. Januar 1957 gegenstandslos geworden. Durch ihn hat die Beklagte erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger ihrer Auffassung nach nicht mehr berufsunfähig sei. Zwar konnte sie sich für diese Auffassung nicht auf ein medizinisches Sachverständigengutachten stützen. Ihr standen jedoch andere Gründe zur Seite, welche geeignet waren, den Wegfall der Berufsunfähigkeit anzunehmen. Der Kläger ging seit Jahren wieder einer Beschäftigung nach; er wollte - aus welchen Gründen auch immer - vermeiden, der Beklagten Auskünfte über sein neues Arbeitsverhältnis zu erteilen. Aus diesem Grunde gab er - nach einer Mitteilung der Gemeindeverwaltung Niederkirchen - die Erklärung ab, daß er auf die Zahlung der Invalidenpension für die Zeit seiner Beschäftigung verzichte. Diese Erklärung durfte die Beklagte so verstehen, daß der Kläger selbst sich nicht mehr für berufsunfähig hielt. Wenn aber die Beklagte von dem Wegfall der Berufsunfähigkeit des Klägers ausgegangen ist, so ist ihre Entscheidung, die Rentenzahlung werde eingestellt, nur so aufzufassen, daß damit die Invalidenpension entzogen werde. Eine Entscheidung dieses Inhalts wird vom Gesetz beim Wiedereintritt der Berufsfähigkeit vorgeschrieben (§ 33 G 7.11.52 i.V.m. § 60 des Saarknappschaftsgesetzes und § 1233 RVO in der damals im Saarland geltenden Fassung). Die damalige Entscheidung der Beklagten war auch hinreichend deutlich. Insbesondere ergibt sich aus dem Bescheid vom 29. Januar 1957 kein Anhalt dafür, daß die Invalidenpension - wie der Kläger meint - nur zeitweilig ruhen sollte. Im Gesetz ist das Ruhen der Rente für solche Fälle nicht vorgesehen; der Wortlaut des Bescheids deutet auch nicht darauf hin. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

versehene Bescheid ist nicht angefochten worden. Es kommt daher nicht mehr auf eine Auslegung der Erklärungen an, die der Kläger vor Erlass des Bescheides abgegeben hat, entscheidend ist nunmehr der Inhalt dieses Bescheides.

Die Beklagte hat zu Recht auf den neuen - im September 1958 gestellten - Antrag des Klägers hin geprüft, ob und in welcher Höhe ihm nach den damals geltenden Vorschriften die Invalidenpension zustand. Sie hat den Anspruch darauf zwar bejaht, die Gewährung des Grundbetrags und der Frauenzulage aber abgelehnt. Vor der Überprüfung dieser Entscheidung, die das LSG bestätigt hat, hatte der Senat darüber zu befinden, ob es sich bei dem Recht, dessen Verletzung der Kläger rügt, um revisibles Recht handelt. Gemäß § 162 Abs. 2 SGG kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Wenn es sich also bei den Vorschriften, welche für die Entscheidung über Frauenzulage und Grundbetrag bedeutsam sind, um Landesrecht handeln sollte, wäre schon aus diesem Grunde die Revision unbegründet. In Betracht kommt hier das G 7.11.52. Die Gewährung von Grundbetrag und Frauenzulage richtet sich nach § 12 dieses Gesetzes.

Der Senat ist der Auffassung, daß es sich bei dieser Vorschrift um Bundesrecht handelt; das vorbezeichnete Gesetz ist mit der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland Bundesrecht geworden. Das folgt aus dem Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes (EinglG Saar) vom 23. Dezember 1956 (BGBl I S. 1011).

§ 3 EinglG Saar normiert die Weitergeltung saarländischen



- 8 -

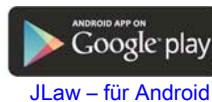
Rechts. In § 5 dieses Gesetzes heißt es dann: "Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird Bundesrecht, soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) bundesrechtlich geregelt sind". Das Recht der HPV des Saarlandes betrifft einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, nämlich die Sozialversicherung (Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes - GG -). Bei der HPV handelt es sich um eine Pflichtversicherung, der die gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen der Saarrhütten angehören (§§ 1 und 4 G 7.11.52). Dies sowie die weiter getroffenen Regelungen über den Träger der Versicherung - Landesversicherungsanstalt für das Saarland (§ 3 aaO) -, den Gegenstand der Versicherung - §§ 8 ff aaO -, die Berechnung der Renten - §§ 12 f aaO - und die weitgehende Bezugnahme auf Vorschriften des Saarknappschaftsgesetzes und der RVO lassen erkennen, daß die HPV Teil der Rentenversicherung der in unselbständiger Arbeit Beschäftigten ist, damit also der Sozialversicherung zugeordnet werden muß. Das Recht der HPV des Saarlandes bezieht sich auch auf ein Sachgebiet, das im gesamten übrigen Geltungsbereich des GG bundesrechtlich geregelt ist. Unter Sachgebiet i.S. des EinglG Saar ist nicht - zumindest nicht notwendig - ein "Gebiet" i.S. des Art. 74 GG zu verstehen. Sachgebiet bedeutet für den vorliegenden Fall also nicht notwendig "Sozialversicherung". Ein Sachgebiet kann vielmehr auch ein Teil eines Gebietes i.S. des Art. 74 GG - hier: der Sozialversicherung - sein. Ein solcher Teil ist die Rentenversicherung der abhängig Beschäftigten. Zu ihr gehört die HPV des Saarlandes. Dies ergibt sich, wie bereits dargelegt worden ist, aus der engen Verflechtung des G 7.11.52 mit dem 4. Buch der RVO. Auf diesem Sachgebiet hat der Bundesgesetzgeber von seinem Gesetzgebungsrecht umfas-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

send Gebrauch gemacht und insoweit einer Ländergesetzgebung keinen Raum mehr gelassen. Ebenso wenig wie noch ein Eingriff eines Bundeslandes in diese Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zulässig ist, sollte saarländisches Landesrecht dieser Materie, das überhaupt nur infolge der besonderen politischen Stellung des Saarlandes in der Nachkriegszeit entstehen konnte, nach der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland als Landesrecht bestehen bleiben. Dies entspricht dem in § 5 EinglG Saar enthaltenen Grundgedanken. Durch ihn sollte für die dort bezeichneten Sachgebiete die Gleichstellung des Saarlandes mit den übrigen Bundesländern erreicht werden. Zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem G 7.11.52 um Bundesrecht handelt, kommt man auch, wenn man Art. 125 GG anwenden müßte. Danach wird Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht, soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist. Das Recht der HPV war früher Reichsrecht; dies folgt aus der - vom Verordnungsgeber des Deutschen Reiches erlassenen - Verordnung vom 13. Mai 1938 über die hüttenknappschaftliche Versicherung im Saarland (RGBl I S. 526). Durch die saarländische Gesetzgebung auf dem Gebiete der HPV ist für das Saarland früheres Reichsrecht abgeändert worden. Aus alledem ergibt sich, daß das G 7.11.52 revisibles Recht ist und daher die Entscheidung des LSG in vollem Umfang der Überprüfung durch das Bundessozialgericht (BSG) unterliegt.

Der Kläger kann nach § 12 G 7.11.52 - eine andere Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich - Grundbetrag und Frauenzulage nicht beanspruchen. Nach dieser Vorschrift besteht die Invalidenpension der HPV aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag, Frauenzulage und Kinderzuschüssen. Der Grundbetrag wird neben dem aus der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung nicht und neben Grundbetragsteilen

- 10 -

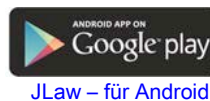


**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

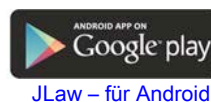
dieser Versicherungszweige nur in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Der Versicherungsfall des Klägers ist nach dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) - 1. Januar 1957 - eingetreten. Das neue Rentenrecht kennt keinen Grundbetrag mehr, die Rentenberechnung erfolgt vielmehr nach einer völlig anders gearteten Rentenformel als bisher (§ 1253 ff RVO). Der Kläger kann nach dieser aus der ArV einen Grundbetrag nicht beziehen. Es ist ihm zuzugeben, daß er, würde allein der Wortlaut des § 12 G 7.11.52 zu beachten sein, den Grundbetrag aus der HPV des Saarlandes erhalten müßte. Dies hätte sodann für jeden Versicherten der HPV zu gelten, dessen Rentenanspruch nach dem 31. Dezember 1956 entstanden ist. Ein solches Ergebnis widerspricht aber dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Aus ihr ist mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen, daß die Gewährung des Grundbetrages aus der HPV nur für Ausnahmefälle gedacht ist. In der Regel hatte die HPV den Grundbetrag nicht zu erbringen, weil bereits ein anderer Zweig der Rentenversicherung zu dieser Leistung verpflichtet war. Eine Verpflichtung der HPV sollte nur subsidiär in Betracht kommen, um in jedem Fall - mittels Staatszuschüssen (§ 23 G 7.11.52) - den Versicherten der HPV eine Art Mindestrente zu garantieren. Die vom Kläger vertretene Auffassung würde zur Beseitigung der Subsidiarität dieser Leistung aus der HPV führen. Der Grundbetrag der HPV müßte selbst dann gezahlt werden, wenn aus der ArV oder AnV bereits eine Rente von beträchtlicher Höhe erbracht wird. Der Grundbetrag aus der HPV kann auch weiterhin nur als subsidiär zu erbringende Leistung zur Sicherung einer Art Mindestrente gewährt werden. Es muß daher auch nach dem Inkrafttreten des ArVNG - im Saarland ebenfalls mit dem 1. Januar 1957 eingeführt (Gesetz zur Einführung des ArVNG im Saarland

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vom 13. Juli 1957, ABl S. 779) - hinsichtlich des Grundbetrages der hüttenknappschaftlichen Invalidenpension bei der Anlehnung an die von anderen Rentenversicherungsträgern zu erbringende Rente bleiben. Sinngemäß hat nunmehr ein Vergleich mit der Rente zu erfolgen, die - rechtlich und wirtschaftlich gesehen - an die Stelle einer solchen mit Grundbetrag getreten ist, das ist auf dem Gebiet der ArV die nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten (§§ 1246, 1247 RVO) gewährte volle Rente. Eine solche Rente bezieht der Kläger. Daneben ist kein Raum für die Gewährung des Grundbetrags aus der HPV des Saarlandes. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Rente des Klägers aus der ArV nach neuem oder über Art. 2 § 42 ArVNG nach früherem Recht berechnet worden ist, ob also möglicherweise der Berechnung der Rente ein Grundbetrag zugrunde liegt. Hierzu hat das LSG keine Feststellungen getroffen, sie sind auch nicht erforderlich. Stellt nämlich im letzteren Fall die Berücksichtigung des Grundbetrags nur eine Berechnung besonderer Art der Rente neuen Rechts dar, so gilt das vorstehend Gesagte. Gibt es aber in diesem Fall den Grundbetrag noch als echten Rentenbestandteil, so bezieht der Kläger ihn von dem Träger der ArV. Dann besteht schon nach dem Wortlaut des § 12 G 7.11.52 insoweit kein Anspruch aus der HPV des Saarlandes.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung der Frauenzulage. Dies folgt möglicherweise bereits aus den bisherigen Ausführungen, aus denen sich ergibt, daß die volle Rente neuen Rechts aus der ArV die früheren aus einzelnen Rentenbestandteilen bestehende ersetzt. Abgesehen davon gilt auch für die Frauenzulage jedenfalls, daß es sich um eine von der HPV nur subsidiär zu erbringende Leistung handelt. Sie war nämlich keine der HPV des Saarlandes eigentümliche Leistung, vielmehr wurde sie im Saarland - in Anlehnung an das französische Recht - allgemein gewährt. Insbesondere war die



RVO für den Bereich des Saarlandes entsprechend geändert worden; auch auf dem Gebiet der ArV war die Frauenzulage Bestandteil der Rente. § 1 des saarländischen Gesetzes über die Gewährung von Frauenzulagen und Kinderzuschüssen in der Sozialversicherung vom 27. Januar 1949 (ABl S. 185) änderte nämlich § 1268 Abs. 1 RVO aF dahin ab, daß die Invalidenrente aus "Grundbetrag, Steigerungsbetrag, Frauenzulage und Kinderzuschuß" bestand. Entsprechendes bestimmte § 4 dieses Gesetzes für die AnV. Wenn demnach in § 12 Abs. 1 G 7.11.52 bestimmt ist, daß zur Invalidenpension die Frauenzulage gehört, so ist hierdurch eine Regelung getroffen worden, die für das Recht der Sozialversicherung im Saarland eine Selbstverständlichkeit darstellte. Die Invalidenpension der HPV sollte sich zwar aus den Bestandteilen zusammensetzen, die auch im übrigen für Renten aus der Sozialversicherung gesetzlich festgelegt waren, jedoch sollte die Frauenzulage neben einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Versicherungszweig nicht gewährt werden (§ 12 Abs. 4 S. 2 G 7.11.52). Dies bedeutet, daß in der Regel die HPV die Frauenzulage nicht zu erbringen hatte, daß eine Leistungspflicht vielmehr nur in Ausnahmefällen - etwa bei Nichtsaarländern - in Betracht kommen konnte. Durch die Einführung des ArVNG mit seiner neuen Rentenformel, die keine Frauenzulage kennt, sollte diese nicht für die HPV zu einer regelmäßig zu erbringenden Leistung werden. Dafür fehlt jeder Anhalt. Auch Satz 1 aaO - hiernach finden für die Gewährung der Frauenzulage die für die Invalidenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung - besagt unter Berücksichtigung dieser Überlegungen, daß die HPV in bezug auf die Frauenzulage nicht nur der Höhe sowie der Art und Weise der Zahlung sondern auch dem Grunde nach nur das gewähren soll, wozu auch sonst die Träger der Rentenversicherung verpflichtet sind. Zur Gewährung einer Frauenzulage sind sie jedoch nicht oder nicht mehr verpflichtet. Mit Ein-

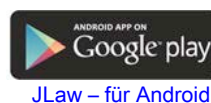
- 13 -

führung des ArVNG im Saarland ist nämlich auf dem Gebiet der ArV die Frauenzulage bei Gewährung der Rente neuen Rechts auch im Saarland entfallen. Sie ist in dem - bereits genannten - Gesetz zur Einführung des ArVNG im Saarland nicht mehr erwähnt. In dem vorliegenden Fall wird an diesem Ergebnis auch durch die Vorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG nichts geändert. Hiernach wird in den dort genannten Fällen im Saarland bei der sogenannten Vergleichsberechnung der Zahlungsbetrag der früheren Frauenzulage mit berücksichtigt. Es ist also denkbar, daß in Einzelfällen saarländische Versicherte diesen Zahlungsbetrag im Rahmen ihrer "Vergleichsrente" weiterbeziehen. Jedoch ist es schon fraglich, ob damit die Frauenzulage als solche weiter gewährt wird, weil Art. 2 § 42 ArVNG nur die Art und Weise der Berechnung der Rente regelt. Doch mag dies dahinstehen. Für solche Versicherte, die - wie der Kläger - am 1. Januar 1957 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet ohne Saarland - hier: Rheinland-Pfalz - hatten, war bei der Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG das vor dem 1. Januar 1957 im Bundesgebiet ohne Saarland geltende Recht anzuwenden. Da - ebenso wie jetzt - vor 1957 in der Bundesrepublik Deutschland keine Frauenzulage gewährt wurde, könnte der Kläger auch über diesen Weg keine Frauenzulage, weder als solche noch als bloßen Berechnungsfaktor, beanspruchen. Ein solcher Anspruch besteht daher auch nicht gegenüber der HPV des Saarlandes. Dieses Ergebnis wird durch die im § 2 des Gesetzes über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin vom 26. März 1959 (BGBl I S. 200) getroffene Regelung gestützt.

- 14 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückge-  
wiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)